

Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände, Verordnungsermächtigung

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. ²Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.